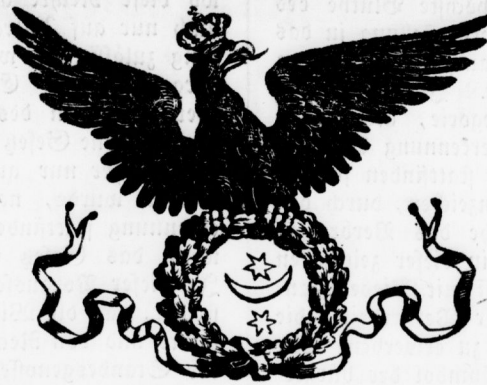


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 35.

Halle, Freitag den 11. Februar
Hierzu eine Beilage.

1848.

Verhandlungen

des Vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin
am 29. Januar 1848.

Der Marschall zeigte der Versammlung an, daß ihm die Regierung 100 Stück Abdrücke des Finanz-Stats für 1848 zur Kenntnisknahme und Vertheilung an die Mitglieder übersandt habe.

Der Ausschuß beendete die in der vorhergehenden Sitzung abgebrochene Verathung über die Frage, ob das Recht der Standschaft, der Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen, das Patronats-, Jurisdiktions- und polizeiliche Verwaltungsrecht nach Ablauf der Zeit, in welcher die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil untersagt war, ohne Weiteres und von Rechts wegen wieder aufleben solle. Die Verhandlung gehört zu den wichtigsten und bedeutungsvollsten, die bis jetzt in dem Ausschusse vorgekommen sind; wir nehmen sogar keinen Anstand, es auszusprechen, daß sich der Charakter der Versammlung vorzugsweise in diesem Theile der Verhandlungen abspiegelt. Drei Richtungen waren es, die sich im Verlaufe der Verathung über die Dreitheilung und über das Wiederaufleben der höchsten staatsbürgerlichen Ehre deutlich herausstellten und gegen einander eine dreifache politisch-strafrechtliche Geisterschlacht auskämpften. Die eine Fraktion sehen wir durch die Mehrheit der Stimmen in der Abtheilung, und hier vorzüglich durch den Freiherrn von Wylus, Camphausen und Graf Schwerin vertreten. Sie vertheidigten das freiere Prinzip der rheinischen Strafgesetzgebung, welche fordert, daß die höchste politische Ehre, die staatsbürgerliche Unbescholtenheit von der sichersten Garantie umgeben sei, daher nur von den obersten Gerichtshöfen abgesprochen werden könne. Diesem rheinischen Strafrechtsprinzip stand die Ansicht des Gouvernements und des Entwurfs entgegen. In der Absicht, die Standschaft, als die Spitze der staatsbürgerlichen Ehren, so rein und ungetrübt als möglich zu erhalten, sollen auch die der höchsten Ehren für immer verlustig sein, welche von Untergerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt sind. Die dritte Fraktion

nahm unter ihrem Repräsentanten, dem schlesischen Kreditinstituts-Direktor Freiherrn von Gaffron, eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden andern, doch mit bemerkbarer Hinneigung zu dem Regierungssystem, ein. Jede dieser Fraktionen stellte ihre besten und kampfgewandtesten Talente an ihre Spitze, und beinahe zwei volle Sitzungen hindurch wurde in heißer Arbeit gestritten. Um sich des Inhalts der Frage desto vollständiger bemächtigen zu können, wurde das Recht der Standschaft von den übrigen bürgerlichen Privilegien getrennt. Das Ergebniß der langwierigen und, wie wir sehen werden, sogar bis zur Bitterkeit gereizten Kampfes war die Entscheidung der Versammlung mit 54 gegen 40 Stimmen, daß das von irgend einem Gerichte auf Zeit untersagte Recht der Standschaft von Rechts wegen und ohne Weiteres nicht wieder aufleben solle. Nach dieser Entscheidung über die Hauptfrage war es natürlich, daß die Versammlung fast einstimmig das Wiederaufleben des Patronats-, Jurisdiktions- und Polizeiverwaltungsrechts verwarf.

Nachdem der Antrag der Abtheilung und somit ein Bollwerk des rheinischen Strafrechts, darin bestehend, daß nur die Geschworenen als das höchste Gericht über das höchste politische Gut des Staatsbürgers zu erkennen haben, gefallen war, erklärte sich die Versammlung mit mehr als zwei Drittel der Stimmen für den Vorschlag der vermittelnden Fraktion, dessen Antragsteller der Abgeordnete von Gaffron war. Der Vorschlag lautete: »Nach Ablauf der Zeit, in welcher die Ausübung der bürgerlichen Rechte untersagt war, soll das Wiederaufleben der Standschaft und der Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen von dem Urtheil der Genossenschaft nach landesherrlicher Bestätigung (d. h. unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung) abhängen«. Der Freiherr von Gaffron motivirte seinen Vorschlag durch folgende Rede:

Ich kann dem Gutachten der Abtheilung und den mehrfachen in dieser hohen Versammlung bereits ausgesprochenen Ansichten, daß nach der zeitweisen Averkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sofort auch die ständischen Rechte ohne Wei-

teres und von Rechts wegen wieder aufleben, mich nicht anschließen. Ich habe in dieser Beziehung in der Minorität der Abtheilung gestanden und erlaube mir, die Gründe für meine Meinung hier zu entwickeln. Ich betrachte die Ausübung der ständischen Rechte als die Spitze, als die höchste Blüthe des Bürgerthums. Ich gebe zu, daß die Wiederherstellung in das volle Bürgerrecht nur dann eintritt, wenn auch die Ausübung der ständischen Rechte damit verbunden ist. Ich stelle aber die ständischen Rechte in eine höhere Kategorie, als andere bürgerliche Rechte. Wenn eine zeitweise Aberkennung der bürgerlichen Ehre nach dem gestrigen Beschlusse stattfinden soll, so wird der Richter dazu befugt durch die Kennzeichen, durch den Grad der unehrenhaften Gesinnung, welche das Verbrechen oder Vergehen veranlaßt. Ich kann aber in dieser zeitweisen Entziehung nur den Ausspruch erkennen, daß mit Wiedererlangung der allgemeinen bürgerlichen Ehre der Verurtheilte die Befähigung erlangt hat, diese Rechte wieder zu erwerben. Mit der National-Kokarde, als dem äußeren Symbol der bürgerlichen Ehre, wird ihm die Bahn wieder eröffnet, die ihn befähigt, durch ein ehrenhaftes Betragen das Vertrauen seiner Mitbürger und Standesgenossen wieder zu erwerben und in jene höchsten Functionen der Bürgerehre und selbst in einzelne ihm entzogene Ehrenvorzüge wieder einzutreten. Das Urtheil, ob er in dieses Stadium der Ehrenhaftigkeit wieder eingetreten sei, kann ich nicht dem Urtheil des Richters beimessen, sondern nur den Standesgenossen und der landesherrlichen Bestätigung zu überlassen erachten. Die Städte-Ordnung liefert uns dafür das praktische Beispiel. Mit der Wiedererlangung der National-Kokarde tritt nicht sofort der volle Wiedergenuß aller bürgerlichen Rechte ein, sondern die Zustimmung der Mitbürger ist nothwendig, um in deren volle Ausübung zu gelangen. Was bei den städtischen Verhältnissen Rechtens ist, muß es auch bei den ständischen sein. Ein ähnliches Verhältniß tritt ein bei den Functionen der Patrimonial-Gerichtbarkeit, des Patronats und der Polizei-Verwaltung. Diese Rechte sind nicht nur subjektiver Natur, sondern sie hängen mit den Rechten Dritter wesentlich zusammen. Es sind an sie obrigkeitliche Functionen geknüpft, welche sie gewissermaßen in die Kategorie der Aemter stellen. Eben so wenig aber, wie Jemand, dem die bürgerliche Ehre durch Urtheilsspruch auf Zeit aberkannt ist, nach deren Ablauf sofort in sein Amt wieder eintritt, eben so wenig kann er sofort in ähnlichem Falle wieder in diese obrigkeitlichen Functionen gelangen. Der Besitzstand, das Object, an welches jene Rechte geknüpft sind, bleibt sein Eigenthum, aber die persönliche Ausübung derselben wird ihm untersagt bleiben und durch einen Dritten erfolgen müssen. Ein geehrtes Mitglied der Land-Gemeinden von Schlesien hat uns gestern auf die praktischen Uebelstände aufmerksam gemacht, welche entstehen würden, wenn Jemand, dem die bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit aberkannt worden sind, sofort wieder in die Ausübung dieser Functionen träte, und in der That, wenn ein Gutsherr, welcher wegen einer unehrenhaften Handlung diese Rechte verloren hatte, nach Ablauf der Entziehungsfrist sofort wieder in dieselben einträte, so würde das Rechts-Gefühl und das sittliche Gefühl der Guts-Inassen verletzt und die Achtung vor der Obrigkeit in hohem Grade erschüttert werden. Nach meiner Ansicht würde in diesem Falle die persönliche Ausübung dieser Rechte für immer ruhen müssen; da ich mich aber bereits für die Rehabilitation durch das Urtheil der Standes-Genossen ausgesprochen habe, so würde auch in diesen Fällen, welche mit den ständischen Rechten im Zusammenhange stehen, die Rehabilitation von dem Urtheile der Standes-Genossen abhängig gemacht werden müssen.

Das Bescholtenheits-Gesetz vom 23. Juli 1847 sagt im

§. 12, daß in den Fällen, wo die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil abgesprochen wurde, nur durch unmittelbare landesherrliche Entschließung die ständischen Rechte wieder verliehen werden sollen, dagegen in dem Falle, wo diese Rechte auf Antrag der Standes-Genossen ruhen, auch nur auf Antrag der Standes-Genossen die Wiederherstellung zulässig sei, welcher alsdann zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt wird. Es fragt sich nun, ob dieses in Folge der Verhandlungen des Vereinigten Landtags vor wenigen Monaten erlassene Gesetz meiner Ansicht hemmend entgegentritt. Da aber früher nur auf immerwährenden Verlust der Ehrenrechte erkannt wurde, nach unserem Beschluß aber die zeitweise Aberkennung stattfinden soll, so dürfte es vielleicht zulässig sein, wenn das Gesetz in diesem Sinne eine Amplification erlitt. In dieser Voraussetzung erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen, daß die Wiedereinsetzung in die ständischen Rechte nicht sofort und von Rechts wegen eintrete, sondern nur auf Antrag der Standesgenossen, unter Voraussetzung der landesherrlichen Bestätigung.

Für die Ansicht dieses Redners erklärten sich zum Theil in längern Vorträgen die Abgeordneten v. Arnim, Graf v. Zech-Burkersroda, Graf Renard, Fürst W. von Radziwill, Steinbeck und Prüfer.

Unter den Rednern, welche das im Sinne der rheinischen Strafgesetzgebung abgegebene Gutachten der Abtheilung v. rtheidigten, leuchtet vor Allen der Freiherr von Wylus hervor. Wir geben seine Rede unverkürzt:

Indem ich das Wort nehme, um das Gutachten der Abtheilung zu vertreten, daß die Standschaft, selbst wenn nur auf bestimmte Zeit die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Rechte stattgefunden, nach Ablauf der bestimmten Frist von selbst wieder aufleben müsse, glaube ich, daß es erforderlich sein wird, auf den Gesichtspunkt wieder zurückzukommen, welcher vom Anfange der Debatte an von mir als maßgebend bezeichnet ward, nämlich auf den Begriff von Ehre und den an sie sich anschließenden Begriff der Ehrenstrafen. Was nun zunächst den Begriff der allgemeinen Ehre betrifft, so sehe ich, mich anschließend an das, was ich früher darüber gesagt habe, die Bedeutung dieser Ehre in dem Bewußtsein des Einzelnen, daß eine Rechtsgemeinschaft und Rechtsgenossenschaft unter den im Staats-Vereine Lebenden existirt. Es findet dieses Bewußtsein sein äußeres Anerkenntniß allerdings am zweckmäßigsten in dem Rechte, die preußische National-Kokarde zu tragen; es wird aber durch dieses Zeichen, welches das Recht, die Waffen zu tragen zur Vertheidigung des Vaterlandes, darstellt, zu gleicher Zeit die unbedingteste Rechtsfähigkeit für jeden Einzelnen ausgesprochen, daß er, im Vereine mit den Edelsten und Besten und an ihrer Seite, die höchsten politischen Rechte und Ehrenämter zu erringen befugt ist. Es gilt daher das Recht, die preußische Kokarde zu tragen, am angemessensten als der Ausdruck der vollen bürgerlichen Ehre und der aus ihr abgeleiteten Fähigkeit, den Besitz aller übrigen politischen Rechte sich zu erwerben. Was den Verlust dieser Fähigkeit und daher den Verlust des Rechtes, die Kokarde zu tragen, für immer anbetrifft, so schließe ich mich der Meinung des verehrten Abgeordneten aus Köln an, obgleich ich sonst nicht ganz seine Ansichten theile, daß derselbe nur ausgesprochen werden könne durch ein Urtheil der Genossen, indem nur die Genossen darüber zu urtheilen im Stande sind, ob das Bewußtsein dieser Gemeinschaft von dem, der bestraft wird, durch seine Handlungen selbst gezeugnet wird, wenn das Verbrechen, das verübt worden, von der Schwere ist, daß es sich nicht mehr damit vereinbart, die Möglichkeit zuzugeben, daß ein gemeinschaftlich anerkannter Rechtsverband zwischen der Genos-



fenschaft und dem Verbrecher existirt. Dann muß von der Genossenschaft anerkannt werden, daß ein solcher Bruch stattgefunden hat, es muß der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen werden, welche die Unfähigkeit zum Erwerbe irgend eines politischen Rechts im Staats-Vereine für immer zur Folge hat. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit derjenigen Ehre, um welche es sich jetzt handelt, nämlich der besonderen Ehre. Ich nenne es die besondere Ehre, der Ausdrucksweise des Herrn Ministers der Gesetzgebung mich anschließend, indem auch ich die Anerkennung der von ihm genannten Autorität des Justus Möser theile und gerade den Ausdruck „besondere Ehre“ hier für ganz bezeichnend und richtig halte. Die einzelnen politischen Rechte sind gewachsen auf dem Boden der gemeinen Ehre, sie verhalten sich zu dieser, wie der einzelne Besitz sich verhält, der durch zufällige Thatsachen erworben wird, zu der allgemeinen Rechtsfähigkeit. Wenn nun hier nach zwei verschiedene Begriffe von Ehre existiren, so wird klar sein, daß, wenn überhaupt Ehrenstrafen statuirt werden sollen, ihre Bedeutung nicht genau erkannt werden kann, als wenn man sie anschließt an die vollständig von einander getrennten Begriffe von allgemeiner und besonderer Ehre. Es ist der Verlust der Rechtsfähigkeit, von dem es sich hier handelt, als Ehrenstrafe, derjenige Verlust, von dem ich sage, daß er nur durch die Genossen oder das sie darstellende Geschworenengericht ausgesprochen werden könne. Es ist dieser Verlust sehr wohl zu unterscheiden von dem, was hier als zweite Ehrenstrafe eingeführt werden soll, nämlich von der Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf gewisse Zeit, indem diese zweite Strafe die Rechtsfähigkeit nicht aufhebt, sondern nur suspendirt und daher auch das äußere Kennzeichen derselben nur auf bestimmte Zeit nimmt. Das Wesen der ersten Strafe besteht in der Aufhebung der Rechtsfähigkeit, das der zweiten darin, daß gewisse Besitzhandlungen demjenigen auf eine gewisse Zeit untersagt werden, der durch seine Handlungen sich des Bruches mit der Rechts-Gemeinschaft, Rechtsgenossenschaft zwar nicht schuldig gemacht hat, der aber durch solche Handlungen mit dem Staate in Konflikt getreten ist, welcher daher bestimmt: Durch äußere Merkmale sollst du in einer gewissen Frist nicht an den Tag legen, daß du Besitzer bist von solchen Rechten, welche nur auf Grund der allgemeinen Rechtsfähigkeit haben erworben werden können. Ich glaube, daß hierdurch anschaulich wird, daß es sich bei den beiden Ehrenstrafen, die wir durch unsere Anträge in den Entwurf eingeführt haben, um wesentlich verschiedene Dinge handelt. Ich glaube, daß namentlich anschaulich wird, daß die zweite Ehrenstrafe den Grund des Rechts auf keine Weise berührt. Wenn das aber klar geworden, so ist gerade meines Erachtens auch ausgesprochen, daß die Standschaft, die wesentlich auf dem Grunde der allgemeinen Rechtsfähigkeit wurzelt und der wesentlichste Ausfluß des Staatsbürgerrechts ist, durch die Strafgewalt des Staates nicht weiter berührt werden darf, als der Zweck der Strafe es erfordert, daß aber der Zweck dieser Strafe in allen Fällen, in welchen nicht der Verlust der Rechtsfähigkeit verwirkt ist, nur auf die Aeußerung des Besitzes, nicht aber auf etwas Weiteres gerichtet ist. Ich glaube, daß dies nicht nur von der Standschaft zu sagen ist, sondern auch von allen anderen politischen Rechten, die auf dem Boden des gemeinen Rechtes gewachsen sind, insofern nicht äußere Gründe vorliegen, die das nicht gestatten. Solche äußere Gründe können vorhanden sein, wo gesagt wird: Jemand, der durch die zweite Strafe getroffen ist, soll nicht mehr Besitzer von Aemtern und Würden sein, weil hier ein von dem Staate zu gewährendes Recht vorliegt; sie liegen ferner vor in dem Falle, den der Abgeordnete von Schlessien angeführt

hat, wo es sich um die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit und ähnliche Dinge handelt. Liegen solche äußere Gründe vor, so ist es gerechtfertigt, daß man sagt, es sollen solche Rechte nicht mehr geübt werden, weil die zweite Ehrenstrafe ihrer Frist nach abgelaufen ist. Wo aber solche äußere Gründe keinesweges vorliegen, glaube ich, daß aus dem Wesen der beiden Ehrenstrafen, das ich jetzt entwickelt habe, aus ihrer inneren Nothwendigkeit, wie sie aus der Auffassung der politischen Ehre folgt und aus dem Verhältniß, in welchem sie zu einander stehen, mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, daß das Recht der Standschaft durch die zweite Ehrenstrafe nicht ausgeschlossen wird, eben so wenig wie das Staatsbürgerrecht und die allgemeine Rechtsfähigkeit, daß das erwähnte Recht vielmehr, eben so wie der äußere Ausdruck dieser Rechtsfähigkeit, aus den in dem Wesen der Strafe liegenden Gründen auf die im Gesetz bestimmte Zeit suspendirt bleiben, dann aber wieder aufleben muß.

Zu denselben Grundsätzen bekannten sich in ausführlichen Reden v. Donimierski, die beiden v. Saucken, Dietrich, Raumann, Sperling, Alnoch, Camphausen, Hüffer und vorzüglich Graf v. Schwerin, dessen Vortrag darum besonders ausgezeichnet zu werden verdient, daß er eine höchst wichtige, aber von der Versammlung gar nicht beachtete Seite dieser Frage mit folgenden inhaltschweren Worten berührte: »Die Frage ist vielmehr politischer als strafrechtlicher Natur, und ich scheue mich nicht, es auszusprechen: Nach meiner Ansicht beruht die Zukunft Preußens darauf, daß das politische Recht als nothwendiger Ausfluß des Staatsbürgerthums, als mit ihm identisch betrachtet wird. Deshalb wünsche ich dieses Recht eben so behandelt, wie alle andern staatsbürgerlichen Rechte.« Die Andeutung war nur kurz hingeworfen und der Sprecher führte sie eben so wenig aus, als ein anderer der Abgeordneten es wagte, die Debatte über die Makelfreiheit der Standschaft von dem strafrechtlichen Terrain herüber zu ziehen auf das politische Gebiet, wo das Standschaftsrecht sich mit dem Staatsbürgerthum identificirt.

Die dritte Fraktion bestand in den Vertheidigern des Entwurfs, wie er aus den Händen der Regierung gekommen ist. Folgende Redner erklärten sich für das Regierungssystem: von Lilien-Eichthausen, der Vice-Marschall von Kochow, von Uchtrig und der Justizminister Ulden. Den Mangel an Zahl und Stärke der Redner-talente ersetzte der Landtagskommissar durch hervorragende Redegewandtheit und durch einen hohen Grad parlamentarischer Geschicklichkeit. Er bat um das Wort, als die Versammlung im Begriff stand, zur Abstimmung überzugehen. In demselben Augenblicke machte der Abgeordnete Camphausen den Vorbehalt, den Mitgliedern müsse das Recht bleiben, dem Landtagskommissar noch antworten zu dürfen. Von dem Vorbehalte machte denn auch Camphausen Gebrauch. Beider Reden geben wir im Folgenden:

Landtags-Kommissar: Vor dem Schlusse der Debatte erlaube ich mir, das Wort zu erbitten, um den Standpunkt der Regierung zu der vorliegenden Frage vor der hohen Versammlung nochmals zu entwickeln.

Die Regierung hat wie bereits gestern erwähnt, den jetzt vorliegenden Vorschlag besonders aus der Rücksicht gemacht, um die neue Ordnung unseres Kriminalrechts möglichst dem seitherigen Zustande und den Wünschen der Rheinprovinz anzupassen. Zu diesen letzteren gehört auch, daß die correctio-nellen Gerichte der Regel nach nicht auf Entziehung der

Ehrenrechte für immer möchten erkennen dürfen; da es aber eine nicht geringe Anzahl entehrender Verbrechen giebt, deren Bestrafung ohne die wesentlichsten Nachteile, ja ohne fast unausführbare neue Einrichtungen, den correctionellen Gerichten nicht entzogen werden könnte, und die gleichwohl nothwendig den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen müssen, so schien nur der Ausweg übrig zu bleiben, die Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre auf Zeit in die Gesetzgebung einzuschleichen und diese in der Rheinprovinz den correctionellen Gerichten, in den älteren Provinzen den denselben entsprechenden Gerichten zuzuweisen. Dabei hat aber die Regierung allerdings als nothwendige Bedingung vorausgesetzt, das diejenigen höheren Ehrenrechte, welche Jemand, der wegen eines entehrenden, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens einmal rechtskräftig bestraft ist, nicht mehr ausüben kann, nicht auf Zeit, sondern auf immer aberkannt werden müßten.

Die hohe Versammlung hat durch ihre gestrige Abstimmung den Grundsatz zeitweiser Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre angenommen, die Abtheilung hat auch den Grundsatz des Gouvernements anerkannt, daß diese zeitweise Entziehung nicht auf alle höheren und ausnahmsweisen Ehrenrechte ausgedehnt werden dürfe, und es hat in der heutigen Sitzung der hohen Versammlung gegen diese Distinction nur ein einziger Einwand sich erhoben; ich glaube daher auch in diesem Punkt das Einverständnis der hohen Versammlung annehmen zu dürfen. Irre ich hierin nicht, so bleibt nur noch in Beziehung auf die Gränze zwischen gemeinen und höheren Ehrenrechten eine Meinungsverschiedenheit übrig.

Ein geehrtes Mitglied der hohen Versammlung hat gestern die Distinction dahin festgestellt: daß die Ehrenrechte, welche von Rechts wegen besessen werden, nur zeitweise aberkannt werden könnten, wogegen diejenigen, welche nur kraft besonderer Verleihung besessen würden, auf immer aberkannt werden sollten. Das Gouvernement hat einen etwas anderen Unterscheidungsgrund angenommen, nämlich den, daß die gemeine oder die allgemeine bürgerliche Ehre, welche jedem Staatsbürger von Rechts wegen zusteht, von der höheren bürgerlichen Ehre, welche nur einzelnen Personen im Staate, sei es durch bevorzugten Besitz, sei es durch Geburt oder durch besondere Verleihung, zugewiesen sind, zu unterscheiden sei. Ich glaube nicht, daß es darauf ankommen kann, in Beziehung auf diese Distinction mich in theoretische Erläuterungen einzulassen, noch auch die Theorie des geehrten Redners aus Pommern näher zu kritisiren, sonst würde ich demselben entgegen können, daß seine Distinction auf die von ihm unterschiedenen Fälle nicht vollkommen paßt. Denn wenn derselbe den Adel zu den besonderen bürgerlichen Ehrenrechten zählt, die für immer aberkannt werden müssen, die Standschaft aber zu den allgemeinen und daher nur auf Zeit abzuerkennenden, so kann ich nicht zugestehen, daß in Beziehung auf das aufgestellte Kriterium ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Adel und der Standschaft bestehe. Der Adel wird der Regel nach nicht verliehen, sondern er ist für die Meisten ein durch die Geburt ererbtes Recht; eben so ist es mit der Standschaft; auch diese wird in der Regel nicht verliehen, sie ist häufiger an den Besitz geknüpft, den man durch Erbschaft überkommt, wie den Adel. Zwischen beiden besteht also eine Konnexität, welche nach der Distinction des geehrten Mitgliedes aus Pommern beide in eine Kategorie stellen zu müssen scheint. Doch glaube ich nicht, daß es weiter führt, diese Distinctionen und ihre Gründe theoretisch zu untersuchen. Zwar ist von einem andern geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg angeführt worden, die Frage, um die es sich handle, sei mehr eine theoretische als eine praktische. Ich muß dies insofern zugestehen, als es unstrittig

richtig ist, daß die Fälle, um die es sich hier handelt, gewiß zu den sehr seltenen gehören, selten praktisch werden. Wenn ich aber gestern geäußert, daß es nöthig sei, mehr den praktischen, als den theoretischen Standpunkt herauszuheben, so glaube auch ich insofern Recht zu haben, als es nicht darauf ankommt, zu untersuchen, ob diese oder jene Unterscheidung sich als logisch richtiger darstelle, sondern vielmehr darauf, uns die Folgen zu vergegenwärtigen, welche aus der Entscheidung über die Frage hervorgehen werden. Sehe ich hierauf, so reducirt sich die Diskussion auf die Frage: soll Jemand, der wegen Betrugs, Diebstahls, Wuchers oder eines ähnlichen, von gemeiner Gesinnung zeugenden Verbrechens durch ein Gericht rechtskräftig verurtheilt ist, und dem als nothwendige Folge dieses Urtheils die Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit entzogen worden, soll eine Person dieser Art, die nebenbei für immer des Adels, der Aemter und der Orden verlustig erklärt ist, unmittelbar nach dem Verlaufe des für die allgemeine Entehrung gesetzten Zeitraums befugt sein, ohne Weiteres in der Mitte ständischer Körperschaften, ja in dieser hohen Versammlung Platz zu nehmen?

(Viele Stimmen: Nein! nein!)

Ja, meine Herren! darum handelt es sich. Es ist zwar hervorgehoben, daß der Rehabilitirung noch eine neue Wahl hinzutreten müsse, es ist dies aber nicht für alle Fälle nöthig; die Strafe kann innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode erlöschen, und es sitzen in den ständischen Körperschaften auch Mitglieder, welche nicht gewählt sind und auf welche das Gesetz gleichwohl paßt. Mag auch unter den im Allgemeinen seltenen Fällen der vorausgesetzte kaum in einem Jahrhundert einmal vorkommen, so müssen doch, wenn es sich einmal um Möglichkeiten handelt, diese alle ins Auge gefaßt werden. Es bleibt daher richtig, daß nach dem Grundsatz, welchen die Majorität der Abtheilung angenommen hat, Jemand, welcher wegen Diebstahls, Betrugs, Wuchers oder ähnlicher entehrender Verbrechen verurtheilt ist, nach einer gewissen Zeit, wenn er Ständemitglied aus eigenem Rechte, oder wenn während der Strafzeit seine sechsjährige Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, befugt sein würde, ohne Weiteres seinen ständischen Sitz wieder einzunehmen. Es fragt sich, meine Herren, ob Sie durch einen solchen Beschluß sich ehren würden oder nicht; ich für meine Person bin der Meinung, daß ein solcher Beschluß das ständische Institut in der Monarchie nicht heben, sondern jedenfalls herabwürdigen würde.

Es ist allerdings hervorgehoben, daß ja eine Korrektivmaßregel in dem Bescholtenheitsgesetz selbst vorhanden sei. Dies ist vollkommen richtig; es würde, wenn ein solches Subjekt in die Versammlung einträte, Jemand aufstehen und es als bescholten bezeichnen können, und es würden sich dann in jenem Gesetze die Mittel und Wege finden, dasselbe zu entfernen. Aber ich frage Sie, meine Herren, würde dies ein Vorzug der gegenwärtigen Gesetzgebung sein, wenn wir den Fehler wissentlich begingen, erst auf ein anderes Gesetz verweisen zu müssen, um das herbeizuführen, was nothwendig geschehen muß? würde nicht eine solche mit Bewußtsein begangene Omission ein Fehler sein? Ist es nicht besser, einen kurzen einfachen Weg für eine nothwendige Sache zu bezeichnen, als einen weitläufigen complicirten?

Es ist ferner von einem geehrten Mitgliede hervorgehoben, daß man das ständische Institut heben würde, wenn der Verluft der Standschaft nur von einem höheren Richter ausgesprochen werden könne, nicht von dem Unter-Richter. Ja, wenn es sich darum handelte, daß der Richter das Recht der Standschaft aberkennen sollte, so möchte dies richtig sein, darum aber handelt es sich nicht, sondern vielmehr darum, daß der Richter

Jemanden für einen Betrüger, für einen Dieb, für einen Wucherer erklärt, und daß der wegen solcher Verbrechen Verurtheilte die Standschaft ipso jure verliert. Nicht auf den Verlust der Standschaft ist der Richterspruch gerichtet, sondern auf das entehrende Verbrechen; dies Verbrechen aber zieht den Verlust der Standschaft ipso jure nach sich. Wie soll da in dem Vorschlage der Abtheilung noch eine Hebung des ständischen Instituts gefunden werden können?

Aber, meine Herren! ich gehe weiter, indem ich behaupte, daß nicht allein die ständischen Corporationen selbst, sondern die ganze Nation dem Vorschlage ihren Beifall versagen würde. Ich glaube die Stimmung des Volkes hinlänglich zu kennen, um anzunehmen, daß es einen zu hohen Begriff und eine zu hohe Meinung von seinen ständischen Vertretern hat, als daß es wünschen sollte, die Möglichkeit herbeizuführen, in der bezeichneten Weise bescholtene Personen in Ihren Reihen zu sehen. Es hat zwar gestern ein geehrtes Mitglied der hohen Versammlung aus der Rheinprovinz unter allgemeiner Anerkennung der Ehrenhaftigkeit des deutschen Volkes, wenn ich richtig verstanden habe, zu beweisen gesucht, daß es doch eine gewisse Vorliebe für Diebe und Räuber besitze.

(Abgeordn. Camphausen: Nein! nein!)

Ich wenigstens habe seinen Worten keinen anderen Sinn unterlegen können. Seiner individuellen Ansicht kann ich durchaus nicht entgegentreten, aber was seine Beispiele betrifft, so muß ich bekennen, daß sie für mich nicht die mindeste beweisende Kraft haben. Er hat sich auf den allgemeinen Beifall berufen, welchen Schiller's Räuber gefunden hätten und noch bis auf den heutigen Tag finden. Ich für meinen Theil habe in meiner Jugend auch für des großen Dichters großes Werk geschwärmt, ohne daß ich mich deshalb zu Räubern hingezogen gefühlt hätte. Nein! dieses Gefallen erklärt sich nur daraus, daß es für das menschliche Herz etwas Erhebendes hat, auch in dem Räuber, in dem tief gefallenen Verbrecher die edelsten Regungen des Menschen nicht erstorben, vielmehr in schönen Tugenden hervortreten zu sehen.

Der geehrte Deputirte hat sich ferner darauf berufen, daß die Räuber- und Diebesgeschichten in den Leihbibliotheken auf den zerlesenen Blättern zu finden wären. Für mich würde diese mir übrigens unbekanntes Thatsache nur dann etwas beweisen können, wenn man annehmen dürfte, daß man das Urtheil des Volkes aus demjenigen Theile desselben zu abstrahiren habe, welcher seine Zeit mit der Lektüre aus Leihbibliotheken vergeudet. Die Regierung, glaube ich, muß ihre Beurtheilung der Volks-Ansicht in einer anderen Sphäre suchen, darum haben die Beispiele des geehrten Deputirten meine Ansicht nicht im mindesten erschüttert, daß das deutsche Volk in Beziehung auf die Verbrechen, um welche es sich hier vorzugsweise, ja fast allein handelt, sehr strenge Begriffe von Ehrenhaftigkeit hat.

Der geehrte Deputirte aus der Rheinprovinz hat außerdem noch angeführt, daß gewisse Verbrechen in jene Kategorie fallen könnten, bei denen es hart wäre, die Aberkennung der Ehre für immer auszusprechen, er hat, so viel ich mich erinnere, nur ein Beispiel angeführt, nämlich die wissentliche Verpfändung einer fremden Sache. Ob man sich einen solchen Fall mit der vollen Ehrenhaftigkeit verbunden denken könne, lasse ich dahingestellt sein; wäre es anzunehmen, so würde es nichts Anderes beweisen, als den weltbekannten Satz, daß es überhaupt keine Regel ohne Ausnahme giebt.

Doch ich komme zurück auf meine Aufgabe, den Standpunkt der Regierung zu bezeichnen. Die Regierung hat, ich wiederhole es, diesen Vorschlag in dem vollen Bewußtsein gemacht, daß es unzulässig sei, die Entziehung der höheren Ehren-

rechte, namentlich des Rechtes der Standschaft, auf Zeit bei Verbrechen zu gestatten, die von einer ehrlosen Gesinnung zeugen und deshalb nach dem Gesetze den Verlust der bürgerlichen Ehre nothwendig nach sich ziehen. Sie hat diesen Vorschlag mit voller Ueberzeugung gemacht und würde, wie ich glaube, weit eher ihren ganzen Vorschlag zurückziehen, als zugestehen, daß die Standschaft eines der bürgerlichen Ehre verlustig Erklärten ipso jure wieder aufleben könnte. — Was den Vorschlag eines geehrten Deputirten aus Schlesien betrifft, die Standschaft auf den Antrag der Genossenschaft unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät revidirciren zu lassen, so würde er von dem im §. 12 des Bescholtenheitsgesetzes bezeichneten Verfahren nur sehr wenig abweichen, und es würde nur einer geringen Modification jenes Gesetzes bedürfen. Wenn die hohe Versammlung sich dafür aussprechen wird, so glaube ich nicht, daß der Vorschlag von Seiten der Regierung Widerstand finden möchte, **um so weniger, als nicht leicht eine Corporation von dem ihr zu gewährenden Rechte jemals Gebrauch machen dürfte.**

Abgeordn. Camphausen: Der Herr Landtags-Kommissarius hat mir gestern vorgeworfen, daß ich nicht zur Sache gesprochen, und heute wirft er mir vor, daß ich die deutsche Nation einer Vorliebe für den Diebstahl beschuldigt habe. Das Letztere beruht auf einem Mißverständnisse, und der Herr Landtags-Kommissarius wird sich selbst davon überzeugen, wenn er künftig nachlesen wird, was er jetzt gesprochen hat; er wird alsdann finden, daß gerade das hat von mir bewiesen werden sollen, was nach seiner eigenen Aeußerung durch meine Anführungen bewiesen werden konnte. Im Uebrigen muß ich diese Art der Kampfführung der Beurtheilung der Versammlung überlassen. Im Allgemeinen habe ich behauptet, daß der Entwurf ein Prinzip aufstelle und dieses Prinzip nicht durchgeführt habe; daß er dieses Prinzip nicht durchführen könne, und daß er dieses Prinzip nicht durchführen werde. Das habe ich bewiesen, und es ist nicht widerlegt worden; ich kann mich deshalb hinsichtlich der übrigen Gründe, die heute noch vorgekommen sind, auf Weniges beschränken. Es ist nicht als eine allgemeine Nothwendigkeit oder als Erforderniß aufgestellt worden, daß eine Provocation auf ein anderes Gesetz nöthig werde, wenn ein Ausfluß aus der Standschaft erfolgen solle; die Hauptfrage, um welche die Verhandlung sich bewegte, war die, wer das Recht haben soll, auszuschließen. Wenn angeführt worden, daß nur ein Einwand gegen die Distinction des Gouvernements zwischen gewöhnlichen Ehrenrechten und Ausnahme-Ehrenrechten erhoben worden sei, so war dieser Einwand so schlagend, daß es vollkommen überflüssig ist, noch einen anderen hinzuzufügen. Es handelt sich, meine Herren, nicht von dem Rechte, die National-Kofarde zu tragen; die National-Kofarde ist nur ein Symbol, sie ist das Zeichen, daß ich ein Staatsbürger bin. Man muß aber nicht hinterher sagen: Du darfst die National-Kofarde tragen, aber du bist kein Staatsbürger, du hast kein Staatsbürgerrecht. Es ist häufig ein Mittel in der Beweisführung, Beispiele, welche hier eine Meinung anführen ließen, aus den höchsten Regionen, aus den extremsten Fällen zu nehmen, und darin liegt ein Uebel für die heutige Debatte, indem man sehr wenig von dem Rechte der Wahl, aber sehr häufig von den Gewählten, von den in unserer Versammlung Sitzenden oder zu sitzen Berufenen gesprochen hat, wenn von dem Rechte der Standschaft die Rede war. Man hat gesagt, es sei mehr ein theoretischer als praktischer Unterschied, weil die

Wahl nicht auf einen früher Verurtheilten fallen werde. Ich schließe mich dem an, glaube aber, daß eben deshalb nicht das Erforderniß vorliege, den früher Verurtheilten von der Theilnahme an der Wahl und am Gemeinderechte auf immer auszuschließen. Es wird gefordert und man regt damit die achtungswerthesten Gefühle an, es müsse kein Hauch die Ehre desjenigen berühren, der nun einmal Mitglied werden könne, oder auch derjenigen Hunderttausende, welche das Recht haben, an der Wahl Theil zu nehmen. Meine Herren, dann ist aber auch in Anspruch zu nehmen, daß kein Hauch denjenigen berühre, der vor Gericht das Recht hat, Zeugniß wider mich abzulegen und mich der Ehre verlustig zu machen, dann ist aber auch in Anspruch zu nehmen, daß kein Hauch denjenigen berühre, der auf der Geschwornenbank über Leben und Tod seiner Mitbürger richtet. Darum stimme ich dem letzten Satze des Herrn Landtags-Kommissarius bei. Ja, die Regierung möge den ganzen Vorschlag zurücknehmen. Er enthält nichts. Das Wesentliche schließt er aus, und was er enthält, widerspricht sich selbst. Wenn man die National-Kokarde tragen, das Staatsbürgerrecht haben soll, so muß man es auch wirklich haben. Daß die bestehende Gesetzgebung durch den Antrag der Abtheilung nicht alterirt wird, glaube ich gestern nachgewiesen zu haben, und ich glaube heute nicht widerlegt worden zu sein. Ich behalte mir vor, darauf zurückzukommen, wenn die Behauptung nochmals aufgestellt werden sollte.

Zu Schluß der Debatte legte der Abgeordnete von Sacken-Julienfelde folgenden Protest ein und der Kommissar gab seine Erklärung.

Abgeordn. von Sacken-Julienfelde: Der Herr Landtags-Kommissarius hat — wenn ich ihn recht verstanden habe — sich dahin geäußert: „daß, wenn der Beschluß für die Wiederaufhebung der Standschaft gefaßt werden sollte, dies eine Herabwürdigung der hohen Versammlung sein und als solche auch außerhalb derselben anerkannt werden würde.“

Ich protestire feierlichst gegen diese Erklärung; ich bestreite auf das entschiedenste, daß dem königlichen Kommissar das Recht zusteht, eine solche Erklärung auszusprechen, und ich protestire endlich selbst gegen die Möglichkeit, als könne diese Versammlung sich durch eine Abstimmung herabwürdigen, sie falle, wie sie wolle.

Ich ersuche den Herrn Landtags-Kommissarius um eine nähere Erklärung.

Landtags-Kommissar: Ich habe in dieser Angelegenheit mit einiger Bewegung gesprochen und bin daher nicht im Stande, für jedes Wort einzustehen, welches mir entfallen ist. Sollte ich aber den von dem geehrten Deputirten aus Preußen hervorgehobenen Ausdruck gebraucht haben, so kann ich mit Bestimmtheit erklären, daß ich nichts Anderes habe ausdrücken wollen, als daß nach meiner Ansicht in dem bezeichneten Beschlusse nicht eine Steigerung, sondern eine Minderung der ständischen Ehre liegen würde.

In einer der frühern Sitzungen hatte die Versammlung beschlossen, die Paragraphen des Entwurfs 20—25, welche über den Verlust der Ehrenrechte handeln, auszusetzen, bis sie sich mit der Regierung über das Prinzip der Dreitheilung verständigt haben würde. Nachdem dies durch die letzten Verhandlungen geschehen, wurden die Paragraphen zur Erörterung gebracht.

§. 20. »Der Verlust der Ehrenrechte umfaßt: Das Recht die Nationalkokarde zu tragen, in welchen die besondern Ehrenvorzüge, welche der Angeschuldigte besitzt, sowie die Fähigkeit, solche besondere Ehrenvorzüge zu erwerben. Unter den besondern Ehrenvorzügen sind zu verstehen: der

Adel, die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen, die Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, der Besiß inländischer und ausländischer Orden und Ehrenzeichen.«

Die Abtheilung hatte vorgeschlagen, »bürgerliche Ehre« statt »Ehrenrechte« zu setzen, und die Versammlung wie die Regierung, die in der Aenderung nur eine Fassungssache sah, erklärte sich damit nach einer kurzen Debatte einverstanden. Nur das verdient bemerkt zu werden, daß der Abg. Graf von Galen verlangte, der Adel dürfe nicht anders als wie bisher durch landesherrliche Bestätigung anerkannt werden, und daß der Abg. Hüffer darauf antrug, der Adel solle gar nicht unter die Ehrenrechte gezählt werden, die aberkannt würden, und zwar weil darin eine Verletzung für den Bürgerstand, der als Straffektion für enteehrte Adelige erscheine, und eine Ungerechtigkeit für den Adel liege, indem für ihn eine Strafe geschaffen werde, die für die übrigen Staatsbürger nicht vorhanden sei. Den Vorschlag des Grafen Galen fertigte gebührend von Koschow ab, und der Antrag Hüffers blieb absolut ohne Unterstützung.

§. 21. »Neben der Zuchthausstrafe und der Kassation ist der Verlust der Ehrenrechte im Urtheile nicht besonders auszusprechen. Neben allen andern Strafen kann auf den Verlust der Ehrenrechte nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, bei welchen die Gesetze dieses besonders vorschreiben. In dem Urtheile ist alsdann dieser Verlust nur im Allgemeinen, ohne Aufzählung der einzelnen Ehrenrechte auszusprechen. — Inwiefern außer dem Falle einer richterlichen Verurtheilung der Verlust der Standschaft, so wie der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen, und der Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung eintreten kann, ist nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften, namentlich nach den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen zu beurtheilen.«

Die Abtheilung schlug vor, statt des Satzes: »Neben allen andern Strafen« u. s. w. die folgende Fassung: »Auf den Verlust der bürgerlichen Ehre kann nur bei schweren Verbrechen erkannt werden und nur in den Fällen, in welchen es die Gesetze besonders vorschreiben. Auf zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre kann wegen schwerer Verbrechen, so wie wegen Verbrechen und Vergehen erkannt werden, jedoch ebenfalls nur in den Fällen, in welchen die Gesetze es vorschreiben.«

Die Versammlung gab dem Gutachten ihre Zustimmung, nur wurde der Ausdruck Kassation beanstandet, und die Regierungskommissare räumten ein, daß dies Sache der Fassung sei, d. h. die Erwähnung der Kassation nicht hierher gehöre.

§. 22. »Ist ein preussischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preussischen Gesetzen den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht, so soll ein neues Strafverfahren vor den preussischen Gerichten eingeleitet und von diesem nach Befinden der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen werden.«

Es wurde beantragt und genehmigt, daß der Paragraph fakultativ gefaßt und den Bestimmungen über Entziehung der bürgerlichen Rechte gemäß geändert werde.

§. 23. »Die Amtsentsetzung hat den Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten Aemter und der damit ver-

bundenen Rechte zur Folge. Die Kassation zieht außerdem den Verlust der Ehrenrechte nach sich.

Ein Antrag, den letzten Satz aus dem Gesetze zu entfernen, fand nur geringe Unterstützung.

§. 24. »Wenn wegen irgend eines von einem Beamten begangenen Verbrechens auf den Verlust der Ehrenrechte oder auf Zuchthaus erkannt wird, so ist die Kassation die nothwendige Folge eines solchen Erkenntnisses. Die Amtsentsetzung ist eine nothwendige Folge einer jeden andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer.«

Die Abtheilung trug auf Wegfall der hier unterstriche-

nen Worte an und die Versammlung stimmte mit mehr als zwei Drittel ihr bei, obgleich die Regierungsorgane angelegentlich versuchten, den Entwurf zu retten.

§. 25. »In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Wahl läßt zwischen Kassation und Amtsentsetzung, ist auf Kassation zu erkennen, wenn aus den besondern Umständen der That hervorgeht, daß das Verbrechen mit Verleugnung des Ehrgeföhls begangen worden ist.«

Der Paragraph wurde unter dem Vorbehalte angenommen, daß es zulässig bleibe, bei jedem Verbrechen zu erwägen, ob der Unterschied zwischen Kassation und Amtsentsetzung festgehalten sei.

Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An den Tischlermeister Heusinger in Mühlhausen. 2) An Hrn. Klauermann in Coblenz. 3) An Demoiselle Borkhardt in Goldschau. 4) An Frau v. Graßburg in Dresden. 5) An das Stadt-Theater in Hamburg. 6) An den Krämpelmeister Herrklog in Zwickau. 7) An den Seltnermeister Nonnig in Bernstadt. 8) An den Handarbeiter Karsten in Coethen. 9) An Hrn. Dr. Hennig in Berlin. 10) An Hrn. H. Revin in Halle.

Halle, den 8. Februar 1848.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Ackerverpachtung.

Am 3. März d. J. früh 8 Uhr sollen allhier die zum vormals von Lehmannschen, jetzt Dr. Lohmeierschen Allodial-Rittergute Gutenberg gehörigen, und am 1. October 1848 pachtlos werdenden Länderehen, circa 300 Morgen, in einzelnen Stücken von 2 bis 5 Morgen Größe, öffentlich meistbietend unter den im Termine näher bekannt zu machenden vortheilhaften Bedingungen, welche jedoch auch schon früher bei dem Unterzeichneten, bei den Schulzen Herrn Hädicke in Teicha und Herrn Hädicke in Harsdorf zur Einsicht bereit liegen, auf 6, respective 12 Jahre verpachtet werden.

Gutenberg, den 3. Februar 1848.

Im Auftrage
Kunze.

In einer kleinen Wirtschaft wird ein unverheiratheter Hofmeister, der im Säen, Pansen u. geübt und mit guten Attesten versehen ist, gesucht; Auskunft hierüber ertheilt der Gastwirth Berendorf in Trebnitz a/S.

Verkauf eines Wohnhauses in Merseburg.

Im speciellen Auftrage des Eigenthümers habe ich ein in Merseburg am Markte belegenes, parterre mit Kreuzgewölbe versehenes und überdies noch 3 Stock hohes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Es ist in demselben seit länger als 20 Jahren der Buchhandel, eine Material- und Kurzwaaren-Handlung, ein Leihbibliothek-, Fuß- und Uhrmacher-Geschäft betrieben, und gewährt dasselbe einen jährlichen Miethsertrag von 250—300 Rthl., woraus folgen möchte, daß das Grundstück eine gute Lage hat.

Familien-Verhältnisse halber ist dieses Wohnhaus, worin auch Stallung für 2 bis 4 Pferde, sogleich aus freier Hand zu verkaufen, und bitte ich darauf Reflectirende, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden, um die weitem Bedingungen und namentlich bis zu welcher Zeit die jetzigen Mieths-Contracte ablaufen, in Erfahrung zu bringen.

Schönebeck, den 25. Januar 1848.
Carl Luther, Geschäfts-Agent.

In der Schwetschke'schen Sort.:
Buch. (Pfeffer) ist vorräthig:

Die Berggoldkunst

in ihrer Anwendung auf Holz, Gyps, Stein, Leder, Papier, alle Arten seidener Stoffe, als Tallet, Atlas, Sammet u., Metallguß- und Blechwaaren. Nebst einer gründlichen Anweisung zur Fabrikation der Holzbronze u., sowie zur Darstellung der erprobtesten Goldlackfirnisse und zur Fabrikation des feinsten Goldpapieres. Von Dr. Chr. Heintz Schmidt. Mit 1 Tafel Abbildungen. 8. Geh. Preis 15 Rthl.

Ein junger kräftiger Bursche wünscht gegen Bezahlung des üblichen Lehrgeldes die Müllerprofession in einer Wassermühle zu erlernen. Alles Nähere erfahren darauf Reflectirende durch J. G. Fiedler in Halle, kleine Steinstraße Nr. 209.

Dankfagung.

Nachdem ich bereits 3 Jahre hindurch an einem bösen Lungenübel gelitten und von den renommitesten Aerzten Sachsens ohne Linderung und Erfolg behandelt worden, vertraute ich mich dem Herrn Professor Dr. Kraemer hier selbst an, und ist es dessen freundlichen und sorgfältigen Bemühungen gelungen, mich von den Schmerzen zu befreien und meiner vollständigen Genesung rasch entgegen zu führen. Es drängt mich daher, dem Herrn Professor aus der tiefsten Tiefe meines Herzens Dank zu sagen. Möge es dem Herrn gefallen, Ihn noch lange der Menschheit zum Segen zu erhalten.

Halle, den 10. Februar 1848.

Robert Schmidt, Dec.-Inspector
aus der Provinz Schlesien.

Die in Nr. 414, keiner Berlin, belegene Schmiede, welche bisher Hr. Schmiedemeister Krüger inne hatte, ist entweder sogleich oder Ostern 1848 zu verpachten. Das darin befindliche Handwerkszeug kann käuflich übernommen werden. Das Nähere beim Hausbesitzer daselbst.

Halle, im Februar 1848.

Eine besonders gute Getreidebege ist wieder fertig und steht zum Verkauf bei dem Schlossermeister Ansin in Eisleben.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Dekonomie zu erlernen, kann unter angenehmen Bedingungen sofort ein Unterkommen finden durch

W. Strien in Mansfeld.

Zu Ostern wird ein unverheiratheter Hofmeister gesucht, worüber der Makler Münch in Schaffstedt nähere Auskunft geben wird.

Frische Mустern im
„Rüttli.“

Bekanntmachung.

Es ist von der Centraldirection der Landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen und der Anhaltinischen Lande eine Hauptversammlung dieser sämmtlichen Vereine beschlossen, welche hier in Halberstadt am 25., 26. und 27. Mai d. J. stattfinden wird, und womit zugleich eine Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe an dem letztbemerkten Tage und eine Preisvertheilung unter noch näher bekannt zu machenden Bedingungen verbunden werden soll.

Es werden daher die geehrten Mitglieder der gedachten Vereine und alle Beförderer und Freunde landwirthschaftlicher Betriebsamkeit dazu hiedurch freundlichst mit dem Ersuchen eingeladen, die erwähnte Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe durch angemessene reichliche Beiträge unterstützen und gemeinnützlicher machen zu wollen.

Halberstadt, den 20. Januar 1848.

i. A.

Der landwirthschaftliche Verein hieselbst.

Samen-Anzeige.

Zuckerrunkelrüben, echte weiße; Turnips und Runkelrüben zur Fütterung, in erprobten besten Sorten. Wegen allgemeinen Mangels der letzten beiden Artikel bitte ich die Aufträge möglichst bald eingehen zu lassen. Gemüse- und Blumen-Samen aller Art, von bester Qualität, in großen und kleinen Quantitäten; verschiedene Holzsaamen; Akazien-Samen, à 100 U 30 Rp, à U 10 Sg.

Obstbäume, in Schocken abzugeben.

Apfel; Birnen; Süß- und Sauerkirschen; veredelte Pflaumen; Aprikosen; Wallnüsse; größte neue Haselnüsse; als Hoch- und Zwergstämme, in den besten Sorten. Spalier-Pflirschen, in ganz vorzüglichen Sorten; Stachelbeeren, größte engl.; Johannisbeeren 2c. 2c.

Alleebäume.

Eichen, Pappeln, Maulbeeren, Kastanien, in starken Exemplaren. Ausländisches, schön blühendes Gehölz, in größter Auswahl; sowie Heckensträucher.

Ueber alle diese Artikel werden Verzeichnisse auf frankirte Anfragen gratis verabreicht bei
C. H. H. Hinze,
Kunst- und Handlungsgärtner.

Herbstadt, Grafschaft Mansfeld.

Der Detail-Verkauf unserer Reißzeuge befindet sich im Optischen Magazin bei **G. Vaccani** am Markt.
Halle.

Reißzeug-Fabrik
Rieschmann & Vaccani.

Mehrere Häuser in Haupt- und Nebenstraßen, zu verschiedenen Gewerben passend, von 2500 bis 20.000 Rp, worunter einige, welche 7, 8 bis 9 pCt. rentiren, hat zu verkaufen in Auftrag J. G. Fiedler, kleine Steinstraße.

Sehr guten Schellack à U 7 $\frac{1}{2}$ Sg empfiehlt
E. L. Helm, große Steinstraße.

Starken geräucherten Lachs, marinirten Lachs, frischen russischen und Hamburger Caviar, ausgefucht große Lüneburger Neunaugen à Stück 2 und 2 $\frac{1}{2}$ Sg, pommerische Neunaugen, à Stück 1 Sg, in Schocken billiger, Hamburger ger. Lachsheringe, neue Brab. Sardellen und marin. Heringe empfiehlt
G. Goldschmidt.

Neue Messinaer Apfelsinen und Citronen, neue Feigen, Dateln, neue Schaalmandeln und Traubenrosinen, italienische Maronen erhielt
G. Goldschmidt.

Sehr fette große Limburger und bairische Sahnenkäse à Stück 6 bis 8 Sg, sehr fetten Schweizerkäse, Kräuter- und Parmesan-Käse empfiehlt
G. Goldschmidt.

Einen Posten neue holl. Seringe, sehr fett, weich und weiß, wie ich solche seit längerer Zeit nicht hatte, empfiehlt
G. Goldschmidt.

Sardellen-Heringe, delikat, aufs Pfund ungefähr 100 Stück, das Pfund 2 Sg, bei
Friedr. Wilh. Dalchow.

Da man das Gerücht verbreitet, daß bei den Kohlenwerken des Ritterguts Dönnitz keine Kohlensteine mehr vorhanden wären, so wird dem hiermit widersprochen. Diese Kohlensteine zeichnen sich durch Güte und Größe aus, indem jeder Stein über 92 Kubik-Zoll groß und zu dem zeitlichen Preise verkauft werden.

Dönnitz, d. 7. Febr. 1848.

Der Kohlenauffeher Herzer.

Verkauf eines Grundstücks.

Ich bin beauftragt, ein in einer der lebhaftesten, am meisten bevölkerten Straßen hiesiger Stadt gelegenes, im guten baulichen Zustande befindliches geräumiges Wohnhaus mit Hofraum und Stallung zu verkaufen. Es befinden sich in demselben außer einer sehr geräumigen Schloffer-Werkstatt mit Feueresse noch vier heizbare Stuben mit Kammern. Das Grundstück eignet sich nach seiner innern Anlage und nach seiner vorzüglichen Lage in der Stadt ganz besonders zur Einrichtung einer bestimmt sehr gut rentirenden Bäckerei, oder zum Betriebe eines kaufmännischen Geschäfts, während auch jedes andere Geschäft darin vortheilhaft betrieben werden kann. Kauflustigen werde ich auf portofreie Anfragen sofort Näheres mittheilen.
L. Erbe in Calbe a/Saale.

Verkauf von Stroh u. Rüben 2c.

Auf dem vormals Rotheshen Anspannergute zu Trebnitz bei Cönnern sind noch verschiedene Sorten Stroh und Spreu, sowie eine bedeutende Quantität Futterrüben und Kartoffeln zu verkaufen.
L. Erbe.

Gute Kocherbsen sind zu verkaufen im Gasthof zu Niemberg.

Aufgehobene Holzauktion.

Selbige kann wegen großen Wassers in Lauterbachs Garten als den 12. Februar d. J. nicht stattfinden.

Schkeuditz, den 9. Februar 1848.

Lauterbach.

Särge

von allen Sorten und Größen stehen von jetzt ab fortwährend zur Auswahl bei mir vorräthig, worauf ich namentlich wegen der Preise, die ich jeder Zeit so billig als möglich stellen werde, aufmerksam zu machen mir erlaube.

Der Tischlermeister Edner in Cönnern.

Einen Lehrling sucht
der Tischlermeister Edner in Cönnern.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Deutschland.

Berlin, d. 7. Febr. Die Spezial-Gesandten der Kabinette von Berlin und Wien in der Schweizer Angelegenheit sind vorgestern hier angekommen. Ihre Mission kann als beendet angesehen werden; der Graf Colloredo ist heute bereits nach Wien zurückgekehrt, während der General Radowicz noch eine Zeit lang hier bleiben wird. Die Communication der Großmächte mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wird fortan wieder durch die gewöhnlichen Gesandten geschehen, wie denn auch bereits die letzte Note durch die Herren von Bois le Comte, von Sydow und Kaiserfeldt übergeben worden ist.

Berlin, d. 9. Februar. Die heutige Allg. Pr. Ztg. enthält folgende Bekanntmachung und Verordnung:

Bekanntmachung.

In einem öffentlichen Blatte ist kürzlich der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Einrichtung getroffen werden möge, vermittelt welcher überall im Lande jeder Beitrag zur Unterstützung der Nothleidenden in Ober-Schlesien entgegengenommen und nach dem Bestimmungsorte befördert werden könnte, weil alsdann auch Minderbemittelte sich beeifern würden, für ihre bedrängten Brüder Opfer zu bringen. Da die in den Kreisen Rybnick und Pleß zu einer furchtbaren Höhe gestiegene Noth Alle, welche zur Milderung derselben mitwirken können, zu gemeinsamen Anstrengungen aufruft, und da es, um die im Einzelnen schwachen, nur durch die Zahl starken Kräfte zu einer großen Gesamtwirkung zu vereinigen, allerdings der erwähnten Einrichtung bedarf, so sind, um diesem Bedürfnisse entgegenzukommen, alle preussischen Post-Anstalten durch die nachstehende Verordnung angewiesen worden, Beiträge zur Unterstützung der Nothleidenden in den gedachten Kreisen anzunehmen und solche portofrei dem betreffenden Unterstützungs-Comité in Breslau zuzuführen.

Die Redaktionen aller preussischen Zeitungen werden erbenst ersucht, diese Bekanntmachung nebst der Verordnung in ihre Spalten aufzunehmen.

Berlin, den 5. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Verordnung.

In den ober-schlesischen Kreisen Rybnick und Pleß herrscht in Folge wiederholter völliger Missernten grenzenlose Noth. Zu dem äußersten Mangel hat sich eine verheerende Seuche gesellt. Immer dringender ergeht für die so schwer Bedrängten, für die Verzweifelnden der Ruf um Hülfe, um Rettung!

Der im Vaterlande so allgemein verbreitete wohlthätige Sinn läßt Hülfe in reichem Maße hoffen, wenn Allen, welche helfen wollen, auch den Minderbemittelten, eine nahe Gelegenheit dargeboten wird, jede, auch die kleinste Gabe auf die schnellste und sicherste Weise an die Orte der Bedrängniß gelangen zu lassen.

Damit es nirgends an einer solchen Gelegenheit fehle, werden sämtliche Post-Anstalten, die Hof- und Ober-Post-Aemter, die Post-Aemter und Post-Verwaltungen, Post-Expeditionen und Brief-Sammlungen hierdurch angewiesen, Geldspenden von jedwem, auch dem geringsten Betrage zur Unterstützung der Nothleidenden der Kreise Rybnick und Pleß anzunehmen und solche dem Ober-Post-Amte in Breslau zur Ablieferung an das Comité, welches sich daselbst zu dem gedachten Zwecke gebildet hat, portofrei in kurzen Fristen zu übersenden. Ueber die einzelnen Geber und Gaben müssen genaue

Listen geführt werden, welche den Sendungen beizufügen und mit den betreffenden Summen an das Comité abzuliefern sind, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, den Eingang jedes einzelnen Beitrages nachweisen zu können.

In dem Zwecke dieser Sammlungen werden die Post-Beamten eine dringende Aufforderung finden, sich der damit verbundenen Mühwaltung mit der größten Bereitwilligkeit zu unterziehen und auch die kleinste Gabe mit der Freundlichkeit in Empfang zu nehmen, welche dem Geber die Ueberzeugung gewährt, daß auch sein Scherlein als ein dankenswerther Beitrag zur Unterstützung nothleidender Brüder anerkannt wird.

Berlin, den 5. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 2. Febr. Am Dienstag ist bereits eine Adresse aus Aalborg an den König eingegangen, worin unter Anderm der Wunsch nach Verantwortlichkeit der Minister und Erlassung eines freien Wahlgesezes ausgesprochen wird. Hier liegt eine Adresse an den König wegen gleicher staatsbürgerlicher Rechte, namentlich mit Beziehung auf das Wahlgesez bei sämtlichen Buchhändlern zur Unterschrift aus.

Schweiz.

Bern, d. 3. Febr. Die Reuenerkommission legt der Tagsatzung folgenden Beschlussesentwurf vor, der in der nächsten Sitzung verhandelt werden wird: Nach Einsicht verschiedener amtlicher Berichte der eidg. Repräsentanten, und namentlich derjenigen von Luzern, datirt d. 18. Dec. 1847, und der Bellagen, woraus sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder und Beamte desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen, hat die Tagsatzung: in Betracht, daß eine solche Handlung sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen als nach den Strafgesetzen des Kantons Luzern, wo sie verübt wurde, sich als Landesverrath darstellt, und daß die in dieser Handlung enthaltene Gefahr für die höchsten Interessen des Vaterlandes, sowie die tiefe Entrüstung, mit welcher die schweizerische Nation darauf hinblickt, der Tagsatzung die Pflicht auferlegen, gegen die Urheber und Mitschuldigen eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen; in Erwägung, daß es dem Kanton Luzern, welcher als verantwortlicher Depositar der eidg. Kriegskasse durch deren Veruntreuung sehr großen Nachtheil erlitt, überlassen werden muß, die Urheber desselben zu belangen; in Berücksichtigung, daß im übrigen die Beruhigung des Vaterlandes dringend erheischt, alle anderen Personen, Beamte oder Privaten, welche vermöge ihrer politischen Tendenz zu der Errichtung oder Vertheidigung des Bündnisses der sieben Kantone nicht weiter zu verfolgen, beschlossen: 1) Der Stand Luzern wird unter Mittheilung der erforderlichen Acten eingeladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverraths verdächtig sind, und seiner Zeit der Tagsatzung über das Resultat Bericht zu erstatten, 2) Den sämtlichen Kantonen des ehemaligen Sonderbundes wird empfohlen, mit Ausnahme der in Erwägung 1

und 2 bezeichneten Personen, eine allgemeine Amnestie zu ertheilen.

Bern, d. 4. Febr. Gestern war die Tagsatzung wieder versammelt. Der Berichterstatter, Bürgermeister Furrer, faßte die verschiedenen Thatsachen zusammen, aus denen es unzweifelhaft hervorgehe, daß von Seite des Sonderbunds wirklich die Intervention des Auslands angerufen sei, die Gesandten des Sonderbunds aber selbst hätten in Mitte der Tagsatzung gegen den Verdacht protestirt, als ständen sie mit dem Ausland in Verbindung. Gegen diese Landesverräter sei daher eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten.

In der Freitagssitzung der Tagsatzung wurde die Diskussion über den sogenannten Amnestiebeschluß zu Ende gebracht. Es ergab sich aber keine Mehrheit. Für den ersten Artikel des Entwurfs der Untersuchung wegen Landesverraths stimmten 10, für den zweiten (Amnestieempfehlung) 9 Stände. Einige andere behielten sich das Protokoll offen.

Italien.

Aus Sardinien. Das Florentiner Blatt „Patria“ enthält folgende, sehr der Bestätigung bedürfende Angabe: „Wenn wir recht unterrichtet sind, hat Sir R. Abercromby, englischer Gesandter am sardinischen Hofe, dem sardinischen Minister des Auswärtigen eine Note Lord Palmerston's an das Wiener Kabinett mitgetheilt, worin erklärt sei, eine österreichische Einschreitung in Toscana, dem Kirchenstaat und dem Königreich beider Sicilien würde von England als Kriegserklärung angesehen.“

Frankreich.

Paris, d. 4. Febr. Heute war in der Deputirtenkammer der Paragraph über Polen an der Tagesordnung, welcher Europa an die Rechte der feierlich garantirten polnischen Nationalität im Interesse eines edelmüthigen Volkes erinnert.

Der ministerielle „Conservateur“ erklärt, das Versprechen des Königs beider Sicilien, eine Konstitution betreffend, sei bis jetzt nur an das Königreich Neapel gerichtet.

Der König hat gestern vor der Sitzung eine große Anzahl Deputirte empfangen, zugleich hatte der Marschall Bugeaud eine Audienz beim Herzoge von Nemours. Man bringt diese ungewöhnlichen Audienzen mit den Gerüchten über eine Kabinetts-Modifikation, die aufs Neue circuliren, in Verbindung. Gewiß ist es, daß Herr Guizot gestern in der Schweizer Frage eine Niederlage erlitten hat, schon das Herabsinken seiner Majorität auf 80 Stimmen war bemerkenswerth, mehr aber noch die Haltung der Kammer. Man sah, daß kein Ministerium es wagen dürfe, bei einer Frage wie die vorliegende, in der Schweiz zu interveniren, — man sah, daß die Centren gedrückt, ihre falsche Stellung fühlend, den Paragraph mehr im Interesse der Dynastie, als des Kabinetts votirten.

Der englische Botschafter, Lord Normanby, hat sich diesen Morgen zu Hrn. Guizot begeben und ihm im Auftrage seines Kabinetts eine Note vorgelesen, die Lord Palmerston im vergangenen Monat an die österreichische Regierung gerichtet hat. In dieser Note erklärt die englische Regierung dem Wiener Kabinette, daß sie, fest entschlossen, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der italienischen Staaten zu schützen, jeden Versuch Oesterreichs im Kirchenstaate,

Toscana und den beiden Sicilien zu interveniren, als einen casus belli annehmen und darnach handeln werde. — Admiral Parker soll zugleich den Auftrag erhalten haben, falls Oesterreich auf eigenen oder neapolitanischen Dampfschiffen österreichische Truppen nach Sicilien zur Dämpfung des Aufstandes schicken wollte, die Landung derselben in Sicilien durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern. (Wahrscheinlich erfolgte obige Mittheilung des englischen Kabinetts an das hiesige als Gegengewicht zu Hrn. Guizot's jüngster Erklärung in der Kammer: England habe Oesterreich den status quo verbürgt.)

Die französische Regierung hat, wie verlautet, an den König von Sardinien aus Anlaß der Rüstungen in dessen Staaten eine Note gerichtet. Es wird darin, wie es heißt, der sardinischen Regierung die Versicherung ertheilt, daß keine österreichische Intervention in den reformirten Staaten Italiens stattfinden werde; Oesterreich verstärke sein Heer im lombardisch-venetianischen Königreich nur zu seiner eigenen Sicherheit und beabsichtige keinesweges eine Intervention in den Staaten, wo die Reform auf friedlichem Wege vorschreite.

Großbritannien und Irland.

London, d. 31. Jan. Die Regierung hat ihre Absicht erklärt, mit dem 1. März die Kornzölle wieder eintreten zu lassen, also nicht, wie von manchen Seiten gewünscht wird, die vorläufig angeordnete Aufhebung bis zu ihrer gänzlichen, 1849, zu verlängern. Die Kornhändler hoffen ziemlich allgemein, das Getreide, welches ausländische Häfen vor dem 1. März verlassen habe, dürfe zollfrei eingeführt werden. Folgende Warnung des „Economist“ ist daher auch für Deutschland von Wichtigkeit: „Wir theilen nicht jene Meinung. Es ist klar, daß alle Schiffe, welche nach dem 1. März in britische Häfen einlaufen, den Zoll bezahlen werden, welcher durch das Gesetz von 1846 festgesetzt ist, es sei denn, daß sie durch Sturm und schlechtes Wetter zurückgehalten wären und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vor dem 1. März in England hätten ankommen müssen.“ Die Befürchtungen der Gutsbesitzer, daß die Abschaffung der Korngesetze ihr Verderben sein, daß die schlechteren Ländereien nicht mehr bebaut, daß Dorn und Distel auf den Feldern wuchern werde u. s. w., haben sich als ganz ungegründet ausgewiesen.

Bermischtes.

— Leipzig, d. 6. Febr. Heute starb F. C. Hassé, ordentlicher Professor der historischen Hülfswissenschaften an hiesiger Universität. Er hat vom 1. Januar 1831 die Redaktion der Leipziger Zeitung, neben seinem Lehramte bis zum Juli 1846 fortgeführt.

Berichtigungen.

In dem Artikel „Annehmen oder Ablehnen“ in Nr. 33 d. Cour. sind folgende Berichtigungen zu machen: S. 2 Sp. 2 Z. 25 statt „des lex regia“ l. „der lex regia“; S. 3 Sp. 1 Z. 29 streiche man die Worte „und thatsächliche“; und Z. 55 statt „Eben“ l. „Etwa“; Sp. 2 Z. 9 statt „Wer“ l. „Man“; Z. 12 streiche die Worte „und Recht“; Z. 15 streiche „da“, und Z. 38 fehlt vor „Kivland“: „und“.

Freie Gemeinde.

Sonntag Nachmittags 5 Uhr Versammlung (Vortrag).
Der Vorstand.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 9. Februar. (Nach Wispeln.)

Weizen	48	—	54	ſ	Gerſte	36	—	37 1/2	ſ
Roggen	—	—	—	ſ	Hafer	23	—	24 1/2	ſ

Getreidebericht. Berlin, den 8. Februar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt.

Weizen	54—58	ſ
Roggen loco neuer	37—40	ſ
pr. April/Mai	35 1/2—3 1/4	ſ bz. u. Bf.
Hafer 48/52 pfd.	25—26	ſ
48 pfd. pr. Frühjahr	24	ſ bz.
Gerſte	39—40	ſ
Rübböl loco	11 5/12	ſ bz.
pr. April/Mai	11 1/3	ſ Bf., 1/4 G.
Sept./Oct.	11 3/8	ſ G.
Spiritus loco	19	ſ G.
Frühjahr	20 1/2	ſ bz. u. G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 9. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 5 Zoll.
am 10. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 11 Fuß — Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 9. Februar: 5 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 9. bis 10. Februar.

Im Kronprinzen: Hr. Graf v. Dvirsky m. Diener a. Petersburg. Hr. Kammerherr v. Gablenz a. Dresden. Hr. Partik. Lamprecht a. Halberstadt. Hr. Maschinenbauer Wolff a. Bückau. Die Herrn. Kauf. Stamme a. Braunschweig, Ahrens a. Bremen, Matthäi a. Gotha, Mosberg a. Coblenz.
Stadt Zürich: Die Herrn. Kauf. Berel a. Paris, Kalisky a. Magdeburg, Kuhlmann a. Bremen, Sander a. Braunschweig Meyer a. Berlin, Franke a. Düsseldorf.
Goldnen Ring: Die Herrn. Kauf. Weinhöfer a. Frankfurt, Böhm a. Magdeburg. Die Herrn. Cand. theol. Dom a. Rißstedt, Sparich a. Raumburg. Hr. Gutsbes. Michael a. Günstedt. Hr. Dekon. Insp. Günther a. Farsleben.
Englischer Hof: Die Herrn. Kauf. Bessert a. Leipzig, Seidlitz a. Berlin, Feldheim a. Kassel, Brenner a. Erfurt.
Goldnen Löwen: Die Herrn. Kauf. Gerhardt a. Petersburg, Härtter a. Hannover, Martin a. Stettin. Die Herrn. Fabrik. Riebert a. Wenshausen, Ewald a. Göttingen. Hr. Gutsbes. Reinig a. Schwerin.
Stadt Hamburg: Die Herrn. Kauf. Stockmann a. Suhl, Jungmann a. Potsdam, Steinhäuser a. Magdeburg. Hr. Partik. v. Cronfels a. Berlin. Hr. Stud. med. Stenger a. Bonn. Hr. Rittergutsbes. v. Hennig a. Mecklenburg.
Goldne Kugel: Hr. Dr. med. Wierrecht a. Hannover. Hr. Gutsbes. Blume a. Wschaffenburg. Hr. Fabrik. Schmidt a. Wien. Hr. Partik. Pfennig a. Dresden. Die Herrn. Kauf. Fischer a. Berlin, Kellner a. Görlitz. Mad. Apelt a. Dresden.
Zur Eisenbahn: Die Herrn. Kauf. Bösch a. St. Gallen, Greiff a. Berlin, Ringel a. Glogau. Die Herrn. Dekon. Hillner a. Magdeburg, Lippe u. Carl a. Leipzig.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 9. Februar.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	92 1/8	91 5/8	Pomm. Pfndbr.	3 1/2	—	92 5/8
Seeh. Präm.	—	92 1/2	92	R. = u. Nm. do.	3 1/2	—	93 3/4
Scheine.	—	92 1/2	92	Schlesische do.	3 1/2	—	96 1/4
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga =	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	88 1/2	88	rant. do.	3 1/2	—	91 3/4
Berliner Stadt =	—	—	—	Pr. Bk. = N. = Sch.	—	108 3/4	107 3/4
Obligat.	3 1/2	—	91 1/8	Frdrchs'd'or.	—	137 1/12	131 1/12
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	90 1/4	89 3/4	And. Goldm. à	—	12	11 1/2
Großh. Pos. do.	4	—	100 3/4	5 Thlr.	—	—	11 1/2
do. do.	3 1/2	91 1/4	90 3/4	Disconto	—	3 1/2	4 1/2
Dstpr. Pfandbr.	3 1/2	96 1/4	95 1/4				

Eisenbahn-Actien.

Kolleing.	Zf.			Zf.
Amst. Rott.	4	—	do. Pr. Dbl.	4
Arnsh. Utr.	4 1/2	—	Dschl. Lt. B.	3 1/2
Brl. Anhalt.	4	114 G.	Potsd. Magd.	4
do. do. P. Dbl.	4	—	do. Pr. B.	4
Berl. = Hamb.	4	99 1/2 B. 99 G.	do. Pr. A. B.	5
do. P. Dbl.	4 1/2	100 3/4 bz.	Rhein. Stm.	4
Brl. Stettin.	4	110 3/4 B. 110 1/2 G.	do. P. Dbl.	4
Bonn. = Köln.	5	—	do. St. Pr.	4
Bresl. Freib.	4	—	do. v. St. gar.	3 1/2
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächs. Bair.	4
Chemn. Rifa.	4	—	Sag. = Slog.	4
Köln = Mind.	3 1/2	93 1/2 a 5/8 bz. u. B.	do. P. Dbl.	4 1/3
do. Pr. Dbl.	4 1/2	98 1/2 bz. u. B.	do. do.	5
Cöth. Bernb.	4	—	St. = Bohn.	4
Cr. Dbl. Schl.	4	63 1/2 G.	do. P. Dbl.	5
Dresd. Görl.	4	—	Thüringer.	4
Düff. Elberf.	4	—	W. = B. C. = O.	4
do. do. P. Dbl.	4	—	do. P. Dbl.	5
Gloggnitz.	4	—	Zarst. Selo	—
Hmb. Bergd.	4	—		
Kiel = Alton.	4	108 3/4 G. excl. Div.	Quittungs =	0/0
Leipz. Dresd.	4	—	Bogen.	26 1/2
Löß. Zittau.	4	—	a 4/0	—
Magd. Hlbf.	4	118 B. 117 1/2 G.		
Magd. Leipz.	4	—	Nach. = Rastr.	30
do. P. Dbl.	4	—	Berg. Märk.	70
Mecklenburg.	4	—	Berl. Anh. B.	45
N. Schl. Mf.	3 1/2	86 bz. u. B	Berb. Ludwh.	70
do. P. Dbl.	4	94 B. 93 3/4 G.	Brieg. Meiff.	90
do. P. Dbl.	5	102 1/2 bz. 5/8 B.	do. Thür. B.	20
d. III. Serie	5	101 1/4 bz. u. G.	Magd. Witt.	60
Nrb. R. = Fd.	4	—	Norb. F. W.	75
Dschl. Lt. A.	3 1/2	103 1/2 G.	Starg. Pof.	80

Leipzig, den 9. Februar.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zins.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere à 3 1/2 im 14 1/2 F. von 1000 u. 500	90	—	à 3 1/2 in Pr. G. pr. 100	—	92 1/4
kleinere	—	—	Hamb. Feuerf. = Anl. à 3 1/2 (300 Mk. Bco. = 150 ſ)	—	—
do. v. 500	101 1/2	—	R. R. Deftr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 1/2 lauf. Zinsen à 4 1/2 à 103 1/2 im 14 1/2 F.	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 1/2 im 14 1/2 F. von 1000 u. 500	91 1/4	—	à 3 1/2 14 1/2 F.	—	—
kleinere	—	—			
Act. d. ch. S. = Bair. E. = Co. bis Mich. 1855 à 4 1/2 später à 3 1/2 v. 100	90	—	Pr. Frdrh'or. à 5 ſ auf 100	—	—
Königl. Pr. Steuer = Kredit = Kassenf. à 3 1/2 im 20 fl. F. von 1000 u. 500	—	86 1/2	And. ausl. Louisd'or à 5 ſ nach geringem Ausmünzungs = ſe auf 100	—	12 1/2
kleinere	—	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 1/2 im 14 1/2 F. von 1000 u. 500	—	91	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	3 1/2
kleinere	—	—			
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 von 500	—	91	Act. d. W. B. pr. St. à 103 1/2	—	—
von 100 u. 25	9	—	Leipz. Bank = Actien à 250 ſ pr. 100	—	169
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2	—	85	Leipz. Dresd. Eisnb. = Actien à 100 ſ pr. 100	—	115
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2	—	97 3/4	Sächsische = Schlef. do. pr. 100	93 1/2	—
Pr. = Dresd. Eisenb. P. = Dbl. à 3 1/2	102 1/4	—	Chemniz = Riesaer do. à 100 ſ pr. 100	45 1/2	—
Chemn. = R. Eisenb. = Anl. à 10 1/2	—	93	Lößbau = Zittauer do. pr. 100	43 1/2	—
R. Pr. St. Schuldsch.	—	—	Magd. = Lepz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	—	222

Bekanntmachungen.

Eine Quantität Droguerie-, Material- und Farbe-Waaren will ich, um mein Lager zu vermindern, billig verkaufen.

Halle, den 8. Februar 1848.

F. G. Taubert,
gr. Steinstraße Nr. 130.

Bei **C. S. Schröder** in Berlin ist eben erschienen und zu haben in der **Schwetsche'schen Sortim.-Buch.** (Pfeffer):

Steinhäuser, W., Verzierungen für Architectur, Zimmerdecoration und Eleganz. 9te Lieferung (enthaltend Tafel 49—54). Preis 1 *Rp.*

Verpachtung.

Eine städtische Dekonomie von circa 70 Morgen Feld und Wiesen, nebst vollständigem Inventarium und guten Wirtschaftsbauten, worin zugleich ein Verkaufsladen sich befindet, welcher auch mit verpachtet wird, und in bester Lage am Markte liegt, steht sofort auf 6 oder 12 Jahr zu verpachten durch den damit beauftragten Commissionair **J. C. Burckhardt** in Osterfeld.

Verpachtung.

Eine städtische Bäckerei nebst vollständigem Inventarium und allen nöthigen Utensilien, auch schönem und bequemen Wohnungsgelass, an bester Lage, steht sofort zu verpachten durch den damit beauftragten Commissionair **J. C. Burckhardt** in Osterfeld.

Acker-Verkauf.

Mittwoch den 16. d. M. Nachmittags 1 Uhr sollen in der Schenke zu Kircheldau circa 9 Flurmorgen Acker und 1 Morgen Wiese in Cönnern'scher Feldmarke, von dem früher Dammeschen, jetzt Günther'schen Gute in Mitteleblau, öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Ruthholz-Auction.

Montag den 14. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen unweit der Winkens'schen Wagenfabrik, Bahnhof, circa

208 Stück neue trockne Bahnschwellen

(sehr geeignet für Holzarbeiter) meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

J. H. Brandt,
Auctions-Commissarius u. Taxator.

Einen Lehrling sucht der Schmiedemeister **Steinkopf** in Zörbig.

Im Commissionsverlage von **Graf, Barth & Comp.** in Breslau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Welche Berechtigung die evangelische Kirchengemeinschaft der weltlichen Macht niemals zugestehen kann? — Eine Betrachtung über Matth. 22, 21., mit Rücksicht auf das Reformationsfest. Besonderer Abdruck aus Nr. 12 der Monatschrift: »Evangelische Zeitblätter«. (1847.) Herausgegeben von **C. W. A. Krause**, Archidiaconus u. Senior zu St. Bernhardin. Durch Ober-Censurgerichtliches Urtheil zum Druck verstatet. gr. 8. geh. 2 $\frac{1}{2}$ *gr.*

Brabanter Sardellen, ausgezeichnet schön, verkauft in Anker und Pfunden sehr billig
Volke.

Neunaugen à Stück 1 *gr.* bei
Volke.

Holl. Madjes-Seringe, die so beliebten, sind frisch angekommen bei
Volke.

Ein großer Schleifstein und ein zweispänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen stehen billig zu verkaufen bei
G. Gutenberg in Zörbig.

Zwei fette Schweine, wovon eins gegen 2 *li* wiegt, sind zu verkaufen bei
Gebr. Schmidt.

Sonntag den 13. Februar ladet zum Pfannkuchenschmaus und Ball ergebenst ein
Landsberg. André.

Mietleben.

Sannabend den 12. Februar großes **Militair-Concert** und **Ball** von dem **Musik-Chor** des Hallischen Hochlöblichen Füsilier-Bataillons bei dem Gastwirth Herrn **Naumann**, wozu ergebenst einladet
Naumann, Gastwirth.

Ein Candidat der Theologie, seit mehreren Jahren Hauslehrer, sucht zu Ostern eine andere Stelle. Offerten bittet man unter der Adresse **C. W. Halle, Alter Markt Nr. 548** einzusenden.

Eine Wohnung mit großem Vorplatz ist zu vermietthen **Bäckergasse Nr. 1941/42.** Der **Riffenmacher Schrader** daselbst im Hofe links giebt nähere Auskunft darüber.

Stadttheater.

Freitag den 11. Febr.: **Ein Stündchen in der Schule.** Vorher: **Der Corporal.**

Sonntag den 13. Febr.: Zum 12ten und letzten Male: **Dorf und Stadt.**

Bei Unterzeichnetem erscheint in Lieferungen:

M. Tullii Ciceronis Opera omnia uno volumine comprehensa curis secundis emendatiora et annotationibus indicibusque auctiora edit Car. Fr. Aug. Nobbe, Prof. Lips. Gymn. Nicol. Rector etc.

Subscriptionspreis cplt. 5 Thlr. Nach Vollendung des Werkes wird ein erhöhter Preis eintreten.

Probepogen dieser neuen Ausgabe sind in allen Buchhandlungen zur Einsicht niedergelegt, und ausführliche Ankündigungen daselbst unentgeltlich zu erhalten.

Leipzig, im Januar 1848.

Karl Tauchnitz.

Haus-Verkauf.

Wegen bevorstehender Veränderung bin ich gezwungen, mein Wohnhaus, in welchem sich 3 Stuben, Küche, Keller u. s. w. befinden, nebst dazu gehöriger Scheune, Ställen, Garten und 8 Weiden- und Pflaumen-Kabeln aus freier Hand den **20. Februar** c. Mittags 1 Uhr in meiner Behausung an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen.

Mittel-Eblau, den 9. Febr. 1848.

August Härtling.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Am 6. d. M. endete ein sanfter Tod das theure Leben unserer innigst geliebten Mutter, der verw. Amtmann **Sander** in Braunschweig, in ihrem 73. Lebensjahre. Verwandten, Freunden und Bekannten dies für uns so betrübende Ereigniß, statt besonderer Meldung.

Lauischstädt, Beesen, Neukirchen, am 8. Februar 1848.

Therese Brandes geb. Sander.
Wilhelm Sander.
Ferdinand Sander.